Preisblatt (Gültig ab 01.01.2023)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist. Hinzu kommt ein Gasumlagenpreis für die Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der gesetzlich eingeführten und durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) in der Höhe festgesetzten Gasspeicherumlage sowie der durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE) in ihrer Höhe neu festgesetzten RLM Bilanzierungsumlage.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.5 Der Gasumlagenpreis (GUP) für Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der nach § 35e EnWG eingeführten Gasspeicherumlage sowie der in ihrer Höhe neu festgesetzten RLM Bilanzierungsumlage gemäß des Beschlusses GaBi Gas 2.0 nach Maßgabe der Ziffer 2.6.
- 1.6 Aufpreis für stadtwerkseigene Warmwasserbereiter15,00 Euro/kW und Jahr (netto) 17,85 Euro/kW und Jahr (brutto)
- 1.7 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 2u den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit zum 01.01.2023, 7 %; für die Ziffer 1.6 derzeit zum 01.01.2023, 19 %) der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel

$$\mathrm{GP}_{Neu} = GP_0 \times \left(0.20 + 0.30 \times \frac{L}{L_0} + 0.50 \times \frac{IG}{IG_0}\right)$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = Neuer Grundpreis in Euro/kW und Jahr netto

GP₀ = Basis Grundpreis gemäß Anschlusswert gesamt (Preiszonen)

Stand: 01.01.2023, in Euro/kW und Jahr netto

	•
Anschlusswert ge- samt	Basis Grundpreis in Euro/kW und Jahr netto
≤ 30 kW	$GP_0 = 64,50 \text{ Euro/kW und Jahr}$
> 30 kW und ≤ 200 kW	$GP_0 = 62,50 \text{ Euro/kW und Jahr}$
> 200 kW	$GP_0 = 60,50 \text{ Euro/kW und Jahr}$

Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird anhand der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl. des produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energiewirtschaft, Neue Bundesländer ermittelt. (Tabellencode: 62231-0002, GP-Nummer: WZ08-D)

Der Basiswert des Lohnindex entspricht dem Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Lohnindexes von Oktober 2021 bis einschließlich September 2022 (2020 = 100)

Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. 3 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), für "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" ermittelt. (Tabellencode: 61241-0004, Sonderpositionen, GP-Nummer: GP-X002)

Der Basiswert des Investitionsgüterindex entspricht dem Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des

IG₀

 L_0

IG

Investitionsgüterindex von Oktober 2021 bis einschließlich September 2022 (2015 = 100)

2.2 Der Grundpreis (GP) wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, erstmalig jedoch zum 01.01.2025 nach folgenden Maßgaben angepasst. Somit ist der Grundpreis (GP) vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 ein Festpreis, welcher erstmalig zum 01.01.2025 durch die Preisgleitformel angepasst wird.

Die Indexziffern IG und L zum Anpassungszeitpunkt werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. April des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar des Vorjahres (x-1) bis Dezember des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Juli. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate April des Vorjahres (x-1) bis März des laufenden Jahres (x).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli des Vorjahres (x-1) bis Juni des laufenden Jahres (x).

2.3 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel

Arbeitspreis in Euro/MWh, netto (APneu)

$$\mathrm{AP}_{Neu} = AP_0 \times \left(0.15 + 0.30 \times \frac{EG}{EG_0} + 0.40 \times \frac{BM}{BM_0} + 0.15 \times \frac{WM}{WM_0}\right)$$

Darin bedeuten:

AP_{neu} = Neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh)

netto

 AP_0 = Basis Arbeitspreis $AP_0 = 11,450$ Cent/kWh

Stand: 01.01.2023, in Cent/kWh netto

EG Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der jeweilige Erdgasindex ermittelt sich aus dem Durchschnitt der 12 Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zum jeweils 10. eines Montas (oder dem darauf folgenden Handelstag, falls der 10. kein Handelstag ist) für das Quartalsprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange - Trading Hub Europe) mit einem Quartal Abstand zum Lieferzeitraum. Der jeweilige Lieferzeitraum des Quartalsprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Zum Beispiel gilt für die erste Anpassung zum 01.01.2025 das Produkt EEX THE Q1 2025 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2025 - 31.03.2025. Zur Ermittlung dieses Werts werden die 12 Monatswerte von Oktober 2023 bis September 2024 gemittelt.

Die Daten werden von der EEX https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas zur Verfügung gestellt. Die relevanten Werte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage.

EG₀ = Der Basiswert für den Erdgaspreisindex entspricht den tatsächlichen Erdgasbeschaffungskosten der Stadtwerke Werdau für das Lieferjahr 2024 in Höhe von 62,14 €/MWh netto.

Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanpreis gemäß Vorbezugsvertrag. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ist der untenstehende normierte Biomethanpreis des jeweiligen

=

BM

Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Sollte es zu einer Anpassung der Vorbezugsbedingungen kommen, wird ein neuer normierter Biomethanindex ab 2025 veröffentlicht.

2023	2024	Ab 2025
100,00	100,00	136,15

 BM_0 = Der Basiswert des Beschaffungspreises für Biomethan in Höhe von 100,00 = normierter Beschaffungspreis für Biome-

than im Kalenderjahr 2022 (2022 = 100).

WM = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Der "Wärmepreisindex" wird gemäß den online-Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes "Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)" in der Datenbank Genesis-Online anhand der Indexziffern "Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77)

WM₀ = Der Basiswert des Wärmepreisindex entspricht dem Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmepreisindexes von Oktober 2021 bis einschließlich September 2022 (2015 = 100)

2.4 Der Arbeitspreis (AP) wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, erstmalig jedoch zum 01.01.2025 nach folgenden Maßgaben angepasst. Somit ist der Arbeitspreis (AP) vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 ein Festpreis, welcher erstmalig zum 01.01.2025 durch die Preisgleitformel angepasst wird.

Die Indexziffern EG und WM werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. April des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar des Vorjahres (x-1) bis Dezember des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Juli. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate April des Vorjahres (x-1) bis März des laufenden Jahres (x).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli des Vorjahres (x-1) bis Juni des laufenden Jahres (x).

Für die Indexziffer BM wird jeweils der obenstehende Tabellenwert des Anpassungszeitpunktes herangezogen.

2.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP CO2_{Neu}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Emissionspreis (AP CO2) wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2024.

CO ₂ -Arbeitspreis in Cent/kWh, netto (AP _{CO2Neu})			
	$AP CO2_{Neu} = AP CO2_0 \times \left(\frac{nEP}{nEP_0}\right)$		

Darin bedeuten:

AP CO2_{neu} = Neuer CO2-Arbeitspreis in Cent/kWh netto

AP CO2₀ = Basis CO2-Arbeitspreis AP CO2₀ = 0,329 Cent/kWh
Stand: 01.01.2023, in Cent/kWh netto

nEP = Der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10
Abs. 2 BEHG (Stand: 03.11.2020) gesetzlich festgelegte
Preis für Emissionszertifikate in Euro / Emissionszertifikat.

neP₀ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand:
03.11.2020) für das Jahr 2023 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate
(30 Euro / Emissionszertifikat)

2.6 Der Gasumlagenpreis für die Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas und Biomethan aufgrund der gesetzlich eingeführten und durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils in der Höhe festgesetzten Gasspeicherumlage sowie der durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE) in ihrer Höhe jeweils neu festgesetzten RLM Bilanzierungsumlage.

Der Gasumlagenpreis bildet sich jeweils neu zum Zeitpunkt der jeweiligen Festsetzung der Höhe der Gasspeicherumlage oder der RLM Bilanzierungsumlage durch den Marktgebietsverantwortlichen (THE).

Gasumlagenpreis in Cent/kWh, netto (GUP)
$$\mathrm{GUP} = \left(\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor}\right)$$

Darin bedeuten:

GUP = aktueller Gasumlagenpreis

GSU = aktuelle Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG

BU = aktuelle RLM Bilanzierungsumlage

Umwand- = spezifischer Umwandlungsfaktor der Erzeugung (=0,6822)

lungsfaktor

- 2.7 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.8 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den obenstehenden Erdgasindex (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des Stadtwerks werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.
- 3.1.1 Zu 7.3 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

Zahlungsverzug:

Mahnkosten pro Mahnschreiben
 Zahlungseinzug durch Beauftragten (Inkasso)
 3,50 Euro
 33,30 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

 Einstellung/Unterbrechung der Versorgung
 Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Wiederherstellung der Versorgung

- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig
gemacht.

Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder 33,30 Euro Wiederaufnahme der Versorgung

 Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf 33,30 Euro Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

- 3.1.3 Für die Umstellung der Anschlussleistung berechnen wir 76,80 Euro/brutto je Anlage.
- 3.2 Die vorstehenden Pauschalen in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2, **mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug** (Mahnung, Sperrung und Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des Stadtwerks in vorstehender Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

43,80 Euro

- 4. Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)
- 4.1 Das gesetzliche Recht der Stadtwerke gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach 2.1 bis 2.6 unberührt.
- 4.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG, EnWG,, Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
 - die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.3 Die Anpassungsrechte nach Ziffer 4.2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt,
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war,
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war und nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 2.1 bis 2.6 erfasst wird.
- 4.4 Führt eine Kostenveränderung nach Ziffer 4.2 bis 4.3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- 4.5 Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- 4.6 Änderungen der Preise nach Ziffern 4.2 bis 4.5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- 4.7 Einwendungen gegen Preisanpassungen nach den Ziffern 4.2 bis 4.6 oder den Ziffern2.1 bis 2.6 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu

- erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 4.8 Die Stadtwerke sind im Fall eines Widerspruchs nach Ziffer 4.6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu Beginn der Heizperiode zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für die Stadtwerke dauerhaft defizitär ist. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
- 4.9 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 4.1 bis 4.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 2 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten der Ziffern 4.1 bis 4.8 und 4.10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausge- übt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 und 4.10 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
- 4.10 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 bei Vertragsschluss bestanden,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach 2.1 bis 2.6 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich ändern.
 - e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Führt eine Veränderung nach Satz 1 zu einer Preissenkung, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens mit dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Ziffern 4.5 bis 4.8 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziffern 4.6 und 4.7 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.